

Allgemeine

Anliefervorschrift

für Lieferanten

der

Woodward L'Orange GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Bauteilschutz und Verpackung	2
1.1 Allgemein	2
1.2 Spezifisch.....	2
2. Korrosionsschutz für metallische Bauteile	3
2.1 Verpacken mit VCI-Produkten	3
2.2 Auspacken VCI-geschützter Bauteile	4
2.3 Lagerung von VCI-Verpackungsmaterialien.....	4
2.4 Konservierung ohne VCI (Konservierungsöl)	4
3. Handhabung und Verpackung	4
4. Lieferpapiere	5
4.1 Lieferschein	5
4.2 Frachtbrief.....	6
4.3 Zollpapiere (bei nicht EU Lieferungen).....	6
4.4 Belegsprache.....	7
5. Kennzeichnung	7
5.1 Kennzeichnung von Packstücken	7
5.2 Besonderheiten bei Sammelverpackung.....	8
5.3 Kennzeichnung von Unterverpackungen.....	8
5.4 Sonstiges	9
6. Entsorgung von Verpackung	10
7. Sonstiges	10

Geltungsbereich

Diese Allgemeine Anliefervorschrift beschreibt die Grundsätze, die die Verpackung und den Zustand der angelieferten Waren regeln. Die Allgemeine Anliefervorschrift gilt für alle Lieferanten der Woodward L'Orange GmbH.

1. Bauteilschutz und Verpackung

Als die gesetzliche Regelung für die Verpackung der angelieferten Waren gilt Paragraph 411 Satz 1 HGB. Laut diesem Gesetz ist der Absender der Waren dazu verpflichtet, diese so zu verpacken, dass Verlust und Beschädigung (z. B. durch Kälte-, Wärme-, Nässeinwirkungen, Umladung und Diebstahl) ausgeschlossen sind. Dabei ist auch zu beachten, dass auch bei dem Frachtführer keine Schäden entstehen.

1.1 Allgemein

- a) Die Bauteile sind grundsätzlich so zu verpacken, dass sie für die jeweilige Transportart geeignet und geschützt sind vor: **Korrosion (siehe Punkt 2), Verschmutzung, Stößen, Beschädigung, insbesondere von Funktions- oder Dichtflächen, Knicken oder Bruch, Verlust, Verwechslung.**
- b) Die Bauteile dürfen nicht mit den verwendeten Lademitteln und dem Transportschutz (z. B. Palette, KLT, Karton) bzw. mit den anderen Bauteilen in Verbindung gebracht werden. Dazu sind die geeigneten Hilfsmittel (z. B. PE-Folie, VCI-Folie) zu verwenden, um sowohl die Bauteile als auch die Transportmedien vor Verschmutzung zu schützen.
- c) Zu beachten ist, dass jedes separate Packstück maximal 20 kg wiegt (ergonomische Gründe); ab 21 kg muss das Packstück unterfahrbar sein!
- d) Es ist die kleinstmögliche Verpackung mit dem größtmöglichen Füllgrad zu wählen.
- e) Die Verpackung ist ferner so zu wählen, dass die einzelnen Packstücke stapelbar sind. Dazu dürfen Bauteile z. B. nicht nach oben über den Ladungsträger hinausragen. Bei seitlichem Hinausragen muss ein Anfahrerschutz angebracht werden.
- f) Werden Kartonagen verwendet, so sind diese so stabil auszulegen, dass auch nach Entfernen des Transportschutzes eine sichere Lagerung und Einzelentnahme von Bauteilen möglich ist.

1.2 Spezifisch

Über den allgemeinen Schutz hinausgehende Verpackungsanforderungen werden durch Angaben in der Bestellung oder in spezifischen Anliefervorschriften definiert.

Produktspezifische Verpackungen in Form einer Anliefervorschrift (z. B. Mehrweg) werden separat mit dem Lieferanten ausgearbeitet und vereinbart.

Anliefervorschriften stellen somit keinen Ersatz, sondern eine Ergänzung dieser Allgemeinen Anliefervorschrift dar.

2. Korrosionsschutz für metallische Bauteile

2.1 Verpacken mit VCI-Produkten

Bei der Verwendung von VCI-Verpackung sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Die Teile sind nur mit beschichteten Handschuhen (keine Baumwollhandschuhe) anzufassen, um Korrosion (z. B. durch Fingerabdrücke) zu vermeiden.
- b) Verpackungsgut muss trocken und sauber von Rost, Wasser, Salz, Reinigungsmittelresten und Schmutz sein, auch in den Einbuchtungen, Kanälen, Bohrungen und Poren.
- c) Zur Sicherstellung der Trockenheit ist das Bauteil so lange abtrocknen zu lassen, bis es Raumtemperatur angenommen hat.
- d) Keine zusätzliche Verwendung eines anderen Korrosionsschutzmittels, bevor nicht eine Verträglichkeit geprüft wurde.
- e) Bei Verwendung von VCI-Folie und VCI-Papier auf die Funktionsseite („Ausdampfungsseite“) achten.
- f) Verpackung muss geschlossen sein (Beispiel: Folie überlappen und mit PE-Band zukleben).
- g) VCI-Verpackungen benötigen zum Aufbau der Schutzatmosphäre eine Ruhezeit, die von der Bauteilgröße und verwendeten VCI-Materialien abhängig ist (Informationen erteilt der VCI-Hersteller).
- h) In der Ruhezeit darf die Verpackung keiner Umgebungsveränderung ausgesetzt werden (Temperatur und Feuchtigkeit). Anliegen der Folie am Bauteil beeinträchtigt die Wirkung nicht.
- i) Mehrmaliges kurzzeitiges Öffnen und Schließen der Verpackung ist, unter Berücksichtigen der oben genannten Punkte, möglich.
- j) Die Verwendung von leimhaltigen (z. B. Wellpappe, Kartonage ohne VCI Wirkung etc.) oder aus Holz bestehenden Verpackungsmaterialien innerhalb von VCI-Folienbeuteln ist nicht zulässig.
- k) Phosphatierte Fertigteile müssen konserviert sein oder mit Hilfe von VCI-Produkten verpackt werden. Die Phosphatierung alleine ist, besonders bei längeren Lagerzeiten, kein Korrosionsschutz.

2.2 Auspacken VCI-geschützter Bauteile

Bei dem Auspacken von VCI-Verpackung sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Verpackungseinheit muss Umgebungstemperatur angenommen haben.
- b) Beim Entnehmen einzelner Bauteile Verpackung wieder verschließen, um einen großvolumigen Gasaustausch mit der Umgebungsluft zu vermeiden und den Korrosionsschutz für die Restmenge sicherzustellen.
- c) VCI-Schutz besteht ca. eine Stunde nach Herausnehmen der Bauteile aus der VCI-Atmosphäre.

2.3 Lagerung von VCI-Verpackungsmaterialien

Um den VCI-Effekt möglichst lange zu erhalten, ist die Erfüllung von unten genannten Punkten bei der Einlagerung zu empfehlen:

- d) Verpackungsmaterialien müssen so gelagert werden, dass eine Ausdampfung minimiert wird (Beispiele: VCI-Kartonagen in einem VCI-Beutel lagern, Folien nicht großflächig ausbreiten).
- e) Mindestens unter Dach Lagerung ohne Zutritt von Wasser.
- f) Lagerung von VCI-Produkten nicht in unmittelbarer Umgebung von Lebensmitteln.
- g) VCI-Produkte nicht direkt der Sonneneinstrahlung aussetzen, da sie nicht UV-stabil sind.

2.4 Konservierung ohne VCI (Konservierungsöl)

- a) Oberfläche des gereinigten, trockenen Bauteiles gleichmäßig und vollständig mit Korrosionsschutzmittel einpinseln/einsprühen oder darin tauchen.
- b) Bauteil abtropfen lassen, falls erforderlich durch Drehen oder Neigen dafür sorgen, dass die restliche Flüssigkeit aus Hohlräumen und Krümmungen ablaufen kann.

3. Handhabung und Verpackung

- a) Die Woodward L'Orange Lieferanten erhalten die Möglichkeit, ihre Ware in einem Mehrwegleergut zu verpacken, welches von Woodward L'Orange kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Dies erfolgt aber erst nach näherer Absprache mit Einkauf, Behältermanagement und QS.
- b) Ohne bestehende Sondervereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Woodward L'Orange erfolgt grundsätzlich keine Verpackungsrücksendung. Mehrwegverpackungen sind entsprechend zu kennzeichnen (z. B. „Eigentum der Fa. ...“).
- c) Der einwandfreie Zustand von EUR-Flachpaletten und EUR-Gitterboxen ist gemäß den Tauschkriterien der European Pallet Association EPAL (Internet: www.epal-pallets.org) sicherzustellen. Der Tausch von EPAL-Ladungsträgern erfolgt grundsätzlich über das eingesetzte Transportunternehmen.

- d) Werden bei Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern Holzverpackungen benutzt, sind die Anforderungen nach IPPC („International Plant Protection Convention“) Standard „ISPM 15“ („Internationaler Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen“) einzuhalten.
- e) Die Verwendung von Druckerzeugnissen (z. B. Zeitungspapier o. Ä.) als Verpackungs- oder Füllmaterial ist nicht zulässig.
- f) Bei Mischsendungen/Sammelverpackungen dürfen unterschiedliche Revisionsstände nicht in einem Packstück zusammengefasst werden. Jede Materialnummer muss eindeutig gekennzeichnet werden und separat verpackt sein.
- g) Ladungsträger und Packstücke mit einem Gewicht von mehr als 20 kg müssen unterfahrbar sein (min. 100 mm Unterfahrhöhe). Für KLT- und Kartongebinde gilt eine Maximalhöhe von 1 m und ein Maximalgewicht von 1000 kg (sofern die Bauteilgeometrie dies zulässt).

4. Lieferpapiere

4.1 Lieferschein

- a) Der Lieferschein sollte folgende Datenfelder enthalten:
 - Woodward L'Orange-Bestellnummer(n) bzw. Lieferplannummer
 - Woodward L'Orange-Bestellpositionsnummer (nur bei Bestellungen mit mehreren Positionen)
 - Anlieferstelle (wie in der Bestellung definiert)
 - Woodward L'Orange-Materialnummer(n)
 - Benennung Bauteil
 - Liefermenge
 - Name und Anschrift des Lieferanten, einschließlich Kontaktdaten für Rückfragen
 - Lieferschein-Nummer und Lieferschein-Datum
 - Versandart (z. B. per LKW) und Versandbedingungen (INCOTERMS z. B. FCA)
 - besondere Hinweise, z. B. Hinweis auf die ESD-Richtlinien (bei Elektronikbauteilen), Verfall-/Herstelldatum (bei Bestellung von Materialien mit eingeschränkter zeitlicher Verwendung), Angaben zur Charge, außermittige Schwerpunktlage, Hinweis auf Sondervereinbarungen oder Konsignationsware bei vereinbarter Konsignationsabwicklung, Hinweis auf ggfs. mitgeliefertes Prüfzertifikat/Erstmusterprüfbericht
- b) Für jede Anlieferstelle ist ein separater Lieferschein auszustellen.

4.2 Frachtbrief

- a) Der Lieferant hat dem Spediteur je Anlieferstelle einen Frachtbrief auszuhändigen. Der Frachtbrief sollte zum Lieferschein folgende Punkte zusätzlich beinhalten:
 - Art und Anzahl der einzelnen Ladungsträger/Verpackungen (EUR-Paletten, Einwegkarton etc.) sowie Material-Nr. von Woodward L`Orange Ladungsträgern
 - Bruttogesamtgewicht inkl. Einheit
 - Name des Frachtführers/Spediteurs
 - Versandbedingung (z. B. FCA)
 - Packstückbezogene Besonderheiten wie z. B. außermittige Schwerpunktlage oder fehlende Stapelbarkeit
- b) An den Frachtbrief sind die zugehörigen Duplikate vom Lieferschein anzuhängen. Frachtbriefe samt Lieferscheine sind dem Frachtführer auszuhändigen.
- c) Bei Selbstanlieferung ist ein Frachtbrief nicht erforderlich, die ersten 5 Punkte aus Abschnitt 4.1 a) sind auf dem Lieferschein mit anzugeben.

4.3 Zollpapiere (bei nicht EU Lieferungen)

Für die Importabwicklung sind neben Lieferschein und Frachtbrief (Straßenverkehr: CMR Frachtbrief, Luftverkehr: AWB, Seefracht: Bill of Lading) erforderlich:

- a) Handelsrechnung bzw. bei kostenfreier Lieferung Proforma-Rechnung
- b) Original-Warenverkehrsbescheinigungen (nur, falls die Ware aus einem Land kommt, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat), wie z. B. EUR.1, UZ Form A, Alternativ zu den Präferenzpapieren eine „Ursprungserklärung auf der Rechnung.“ Beim Warenverkehr mit der Türkei die Original-Freiverkehrsbescheinigungen: A.TR.
- c) Non-Wood-Packing Declaration beziehungsweise (falls es sich um Holzverpackungen handelt) ein Zertifikat, welches die Wärmebehandlung der Holzverpackung nach ISPM Nr. 15 nachweist.

Auf die Präferenz- bzw. Freiverkehrsbescheinigungen können wir freilich nur bestehen, falls der Lieferant diese auch ausstellen darf bzw. es ihm möglich ist.

Die Handels- bzw. Zollrechnung muss dreifach ausgestellt sein (2 x für den Spediteur, 1 x am Packstück) und folgende Merkmale aufweisen:

- d) Überschrift: Handelsrechnung bzw. Zollrechnung
- e) Rechnungsnummer und -datum
- f) Anschriften von Verkäufer, Käufer und Warenempfänger
- g) Spediteur

- h) Abgangs-/Ankunftshafen
- i) Incoterms
- j) Zahlungsbedingungen
- k) Woodward L'Orange-Bestellnummer
- l) Woodward L'Orange-Materialnummer und -benennung
- m) Warentarifnummer (HS-Code)
- n) Ursprungslandangabe
- o) Menge
- p) Stückpreis/Währung und Gesamtpreis (Stückpreis je Position, Gesamtpreis je Position, Gesamtbetrag der Rechnung) bzw. den Hinweis „ausschließlich für Zollabwicklung; keine Zahlung vornehmen!“ Der korrekte Wert der Waren muss trotzdem angegeben sein. Im Fall von Rückware sollte auch dies vermerkt sein: Reparatur/Warranty Woodward L'Orange Reklamationsnummer, Kunden Reklamationsnummer, Woodward L'Orange Teilebezeichnung oder dergleichen.
- q) Netto- und Bruttogewicht
- r) Art und Anzahl der Packstücke

4.4 Belegsprache

Belege, Kennzeichnungen und die für die Identifizierung der Sendung vorgesehenen Lieferpapiere sind auf Deutsch oder Englisch zu verfassen.

Erfordern gesetzliche Vorschriften (z. B. Zollbestimmungen) eine davon abweichende Sprache, so ist eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

5. Kennzeichnung

5.1 Kennzeichnung von Packstücken

Die Kennzeichnung des Packstücks muss gemäß untenstehendem Beispiel folgende Datenfelder enthalten:

- a) Woodward L'Orange Materialnummer (sofern möglich auch als Strichcode, EAN-Typ 128 oder Code 39)
- b) Benennung Bauteil
- c) Menge pro Packstück (Schriftgröße mindestens 12 mm)
- d) Anlieferstelle (Schriftgröße mindestens 12 mm)
- e) Lieferscheinnummer

Bei nicht stapelbarem Transportgut, außermittiger Schwerpunktlage und/oder sonstigen besonderen Anforderungen (z. B. Gefahrgut) ist ein separater, deutlich sichtbarer entsprechender Hinweis am Packstück anzubringen.

Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar am Packstück angebracht werden.

Packstück:

Materialnummer 123 456 7890 	Menge 500
	Verpackungsdatum 01.01.2016
Lieferschein - Nummer 2758965	
Benennung Flansch	
Anlieferstelle Werk Glatten	

5.2 Besonderheiten bei Sammelverpackung

- a) Wird in Sammelbehältern angeliefert, so sind die einzelnen Materialnummern in einzeln handhabbare Unterverpackungen zusammenzufassen.
- b) Sammelbehälter dürfen nur Packstücke für eine Anlieferadresse enthalten.

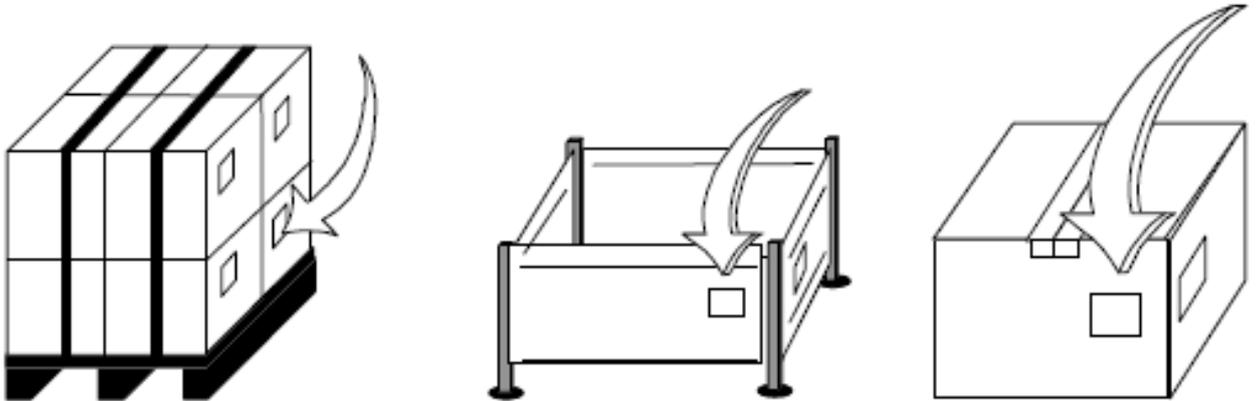
5.3 Kennzeichnung von Unterverpackungen

- a) Die Unterverpackung muss folgende Kennzeichnung aufweisen:
 - Woodward L'Orange-Materialnummer (möglichst auch als Strichcode, EAN-Typ 128 oder Code 39)
 - Benennung Bauteil
 - Menge pro Packstück (Schriftgröße mindestens 12 mm)
 - ggfs. Herstell- bzw. Verfalldatum (je nach Andruck auf der Bestellung)

Unterverpackung/Kleinladungsträger:

Materialnummer 1112223333 	Menge 500
Benennung Dichtring	
Verpackungsdatum: 10.12.2015	Herstelldatum 01.12.2015

- b) Die Kennzeichnung muss an der Seite des Ladungsträgers bzw. der Unterverpackung gut lesbar angebracht sein:



Sonstiges

- Besteht eine Materialnummer aus mehreren Bauteilen, so sind diese jeweils zusammen als einzelner Satz zu verpacken und zu kennzeichnen, damit eine eindeutige Zugehörigkeit gegeben ist. Ist eine gemeinsame Verpackung nicht möglich, müssen die Packstücke deutlich (Schriftgröße mind. 12 mm) nach folgender Vorgabe durchnummeriert sein: „Packstück <x> von <y>“ (z. B. „Materialnummer 1112223333, Packstück 2 von 5“).
- Woodward L'Orange-Leergut darf nur mit wiederablösbaren Etiketten beklebt werden.
- Behandelte Holzverpackungen sind nach IPPC Standard ISPM 15 zu kennzeichnen.

6. Entsorgung von Verpackung

- a) Bei der Verwendung von Einweg-Verpackungen sind diese gewichts- und volumenmäßig auf ein Minimum zu beschränken.
- b) Grundsätzlich sind für alle Verpackungen umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien zu verwenden.
- c) Materialkombinationen (z. B. Eisenklammern, Nägel in Holz) sind auf ein Minimum zu beschränken und müssen nach Gebrauch einfach trennbar sein.
- d) Verpackungsmaterial/Füllmaterial ist sortenrein zu verwenden.
- e) Verpackungskennzeichnungen dürfen die Recyclingfähigkeit nicht beeinträchtigen (keine PVC-Aufkleber auf Kartonagen).
- f) Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten. Hierbei gilt es die industriebedingten Belastungen für Mensch und Umwelt möglichst gering zu halten. Eine Umweltzertifizierung nach DIN ISO 14002 wird von Woodward L'Orange empfohlen.

7. Sonstiges

Von dieser Allgemeinen Anliefervorschrift abweichende Anlieferungen sind vorab an die Woodward L'Orange GmbH zu melden und als besonderer Hinweis auf dem Lieferschein zu vermerken.

Diese Allgemeinen Anliefervorschriften entbinden den Lieferanten nicht von den aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Stand: November 2019

Woodward L'Orange Glatten GmbH

Datum / Unterschrift (Einkauf)

Datum / Unterschrift (Lieferant)